

Transport- und Verpackungsvorschriften

Grass GmbH Vorarlberg

Stand: Juli 2023

Warenannahmezeiten:

Die Warenannahmezeiten der Grass GmbH lauten wie folgt:

Mo bis Do von 07:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Für die Annahme der Ware ist ein Frachtbrief zwingend notwendig.
Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten sowie das Nichtvorhandensein
Von Frachtpapieren führen zur Ablehnung der Warensendung!

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | EINLEITUNG | 3 |
| 2 | ALLGEMEINES | 4 |
| 3 | VERPACKUNG | 5 |
| 3.1 | PAKETSENDUNGEN | 5 |
| 3.2 | FRACHTSENDUNGEN | 5 |
| 3.3 | GEFAHRENGUT | 6 |
| 4 | KENNZEICHNUNG..... | 6 |
| 5 | BEGLEITPAPIERE UND DOKUMENTE..... | 7 |
| 5.1 | ALLGEMEINES | 7 |
| 5.2 | TRANSPORTAUFTRAG..... | 7 |
| 5.3 | LIEFERSCHEIN UND PACKLISTE | 7 |
| 6 | VERSAND UND TRANSPORT | 8 |
| 6.1 | ALLGEMEINES | 8 |
| 6.2 | SONDERFAHRTEN..... | 8 |
| 6.3 | MELDUNG DER VERSANDBEREITSCHAFT /AVISIERUNG | 8 |
| 7 | PREISE FÜR DIE BEARBEITUNG VON ABWEICHUNGEN | 9 |
| 8 | DOKUMENTE UND VORLAGEN | 9 |
| 9 | SCHLUSSVERMERK | 9 |

1 Einleitung

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften (TuV) sind unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen Bestandteil der Einkaufsbedingungen bzw. Kontrakte mit der Grass Gruppe und sind zwingend zu befolgen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarungen, Verstöße werden in einem Mängelprotokoll erfasst und die eventuellen Kosten werden nach dem Verursacherprinzip weiterbelastet. Frühere Versionen der TuV verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

- Lieferungen an die Grass Gruppe haben mit den vereinbarten Versandkonditionen zu erfolgen.
- Die TuV verlieren ihre Gültigkeit, wenn von Seiten der Grass Gruppe im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben wird.
- Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, wie Luftfracht, Schnellpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von der Grass Gruppe vorgeschrieben wird.
- Die Anlieferung muss auf neuen Europaletten erfolgen.
- Ladehilfsmittel wie lieferanteigene Einwegpaletten, Gitterboxen, Holzrahmen etc. werden nur dann angenommen, wenn sie mit der Grass Gruppe vereinbart und schriftlich vereinbart wurde.

2 Allgemeines

- Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen.
- Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Die Ware muss in einem sauberen Zustand angeliefert werden, Verschmutzungen wie Fett, Öl, Staub, Metallspäne und sonstige Verunreinigungen, die vor einer Weiterverarbeitung zu einer Nacharbeit oder Reinigung führen, werden nicht akzeptiert und führen zu Mängelrügen.
- Die Ware ist immer etikettiert anzuliefern. Angaben zur Kennzeichnung der Ware ist in Abschnitt 4 geregelt.
- Die Verpackungseinheit ist in der Bestellung zu entnehmen. Abweichungen müssen mit dem zuständigen Einkäufer schriftlich vereinbart sein.
- Eine Verpackungseinheit darf das Gesamtgewicht von 15 Kilogramm nicht überschreiten. Andernfalls muss es mit dem zuständigen Einkäufer vereinbart werden.
- Eine Paketsendung darf nicht mehr als 4 Pakete umfassen, wird diese Grenze überschritten, so sind die Waren auf Europaletten anzuliefern.
- Das Anliefern von Teilmengen muss generell vermieden werden. Sollte es dennoch in Ausnahmen vorkommen, ist mindestens eine Verpackungseinheit (VPE) zu liefern. Über- bzw. Unterlieferungen können ausschließlich VPE-konform angenommen werden.

3 Verpackung

Wenn nicht anders vereinbart, ist für die Wahl der Verpackung der Lieferant verantwortlich und trägt hierfür die anfallenden Kosten. Die Verpackung muss so ausgelegt werden, dass die Ware bei Lagerung und Transport jederzeit vor Beschädigung, Korrosion, Verschmutzung und sonstigen Umwelteinflüssen (z.B. Feuchtigkeit) geschützt ist.

Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Es sind nur saubere, beschädigungsfreie Verpackungen zu verwenden.
- Einwegverpackungen müssen aus recyclingfähigen Materialien bestehen.
- Innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile eines Artikels befinden.
- Der Artikel muss ohne zusätzlichen Aufwand sofort identifiziert werden können, daher muss die Etikettierung von außen deutlich sichtbar sein.

3.1 Paketsendungen

Paketsendungen dürfen das Gesamtgewicht von 60 Kilogramm nicht überschreiten, da das Maximalgewicht pro Paket bei 15 Kilogramm liegt, darf eine Paketsendung nicht mehr als 4 Pakete betragen.

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss erkennbar sein wer der Empfänger und wer der Absender ist. besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, ist ein Sammellieferschein nicht zulässig.

Hierfür ist auf jedem Packstück die Gesamtzahl der zusammengehörigen Pakete sowie das Paketnummer anzuführen.

3.2 Frachtsendungen

Frachtsendungen, die über ein Gesamtgewicht von 60 Kilogramm gehen, sind immer auf neuen Europaletten nach DIN EN 13698-1, mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 144 mm zu liefern. Für Ware, welche das Grundmaß 1.200 x 800 mm überschreiten, ist vom Lieferanten die Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.

Die Europaletten werden bei der Warenübergabe nur dann getauscht, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden. Lieferanteigene Paletten, Gitterboxen etc. müssen zwingend vermieden werden bzw. sind nur nach Absprache zulässig.

Die maximale Ladenhöhe inklusive Palette darf 1.200 mm und das maximale Gewicht von 1.000 Kilogramm nicht überschritten werden.

Artikelpositionen dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passen.

Mischpaletten dürfen gebildet werden, ausschließlich wenn eine Artikelposition die Gewichtsgrenze von 60 Kilogramm unterschreitet.

Die einzelnen Verpackungen auf der Palette sind nach Möglichkeit so zu setzen, dass deren Etiketten von außen ohne zusätzlichen Aufwand sichtbar sind.

Die Mischpaletten müssen einheitlich durch ein farbiges Etikett „Mischpalette“ gekennzeichnet sein.

3.3 Gefahrgut

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden, insbesondere aus der zum Zeitpunkt des Transports gültigen Richtlinie des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par Route). Für den Transport sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen wie Kartongagen oder Kanister gemäß der Regelung der jeweiligen Gefahrgutklasse des ADR zu verwenden.

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind zwingend einzuhalten, beispielweise die Kennzeichnung gemäß ADR und der Gefahrenstoffverordnung.

4 Kennzeichnung

Jedes Packstück muss so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Identifikation der darin befindlichen Ware jederzeit möglich ist. Folgende Angaben sind zwingend vollständig anzugeben:

- Grass Standort (Höchst, Götzis, etc...)
- Bestell- und Positionsnummer
- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Lieferantennamen
- Lieferantartikelnummer
- Produktionsdatum
- Palettenanzahl / Packstücknummer

Eine Lieferung ohne eine solche Kennzeichnung ist nur mit einer vorab erteilten Sondergenehmigung seitens der Grass GmbH zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen. Die Fa. Grass behält sich das Recht vor, Aufwände, die aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen, dem Lieferanten zu belasten.

5 Begleitpapiere und Dokumente

5.1 Allgemeines

Dem Spediteur bzw. Logistikdienstleister sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben. Die Lieferpapiere müssen folgende Dokumente enthalten:

- Frachtbrief
- Transportauftrag
- Lieferschein
- Pack- oder Paletten-Zettel

In den Versandunterlagen sind folgende Angaben anzuführen:

- Bestellnummer
- Lieferantenummer
- Grass Artikelnummer
- Brutto und Nettogewichte
- Anzahl der Packstücke
- Bestimmungort (Götzis, Höchst oder Hohenems)
- Falls bekannt der Warenempfänger

5.2 Transportauftrag

Folgende Angaben müssen dem Transportauftrag zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant)
- Bestimmungsort
- Bestellnummer
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Versandtag der Sendung

5.3 Lieferschein und Packliste

Der Lieferschein muss gut sichtbar mit einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücke, ist jedem Packstück eine individuelle Packliste beizugeben.

Lieferschein und Packliste müssen folgende Details enthalten:

- Grass Bestellnummer und Position
- Grass Artikelnummer
- Grass Artikelbezeichnung
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer
- Palettennummer
- Ursprungsland der Ware
- Wenn möglich Chargennummer
- Anzahl Verpackungseinheiten pro Position
- Lieferantenummer
- Zolltarifnummer
- Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe

Im Falle von vereinbarten Teillieferungen, müssen diese auf dem Lieferschein bzw. auf der Packliste vermerkt werden.

6 Versand und Transport

6.1 Allgemeines

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren „DAP Bestimmungsort“ zu erfolgen

Bei der Versandkonditionen „FCA Abgangsort des Lieferanten“ hat den Transport ausschließlich durch die Vertragsspediteure der Grass GmbH zu erfolgen.

Zusätzliche Kosten, welche durch Mehr- oder Unter-Lieferungen sowie Falschlieferungen entstehen, werden vom Lieferanten getragen.

Transportkosten

6.2 Sonderfahrten

Notwendige Sonderfahrten sind zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Sonderfahrten, die vom Lieferanten verursacht werden, sind von diesem zu organisieren, die entsprechenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Sonderfahrten, welche von der Fa. GRASS GmbH verursacht wurden, gehen zu Lasten der Fa. GRASS.

6.3 Meldung der Versandbereitschaft /Avisierung

Die Meldung der Versandbereitschaft von „ab-Werk Sendungen“ ist zwingend an den Besteller zu richten, unabhängig ob es sich um Paket- oder Frachtsendungen handelt. Hierfür ist die Sendung durch den „Transportauftrag“ der Fa. GRASS zu avisieren.

7 Preise für die Bearbeitung von Abweichungen

- | | |
|---|---------------|
| • Falsche Palette | € 9.-/Palette |
| • Ware umschichten | € 40.-/h |
| • Folie deckt die Einführöffnung | € 100 |
| • Ware ragt über den Palettenmaß ohne Abklärung | €100 |
| • Verpackungsabweichung (Pauschal) | €100 |
| • Markierungsabweichung (Pauschal) | €100 |

8 Dokumente und Vorlagen

- Infoblatt Lieferantenartikel
- Transportavis
- Palettenlabel
- Paketlabel

9 Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport-, Anliefer- und Verpackungsabwicklung bestehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei der GRASS GmbH in Verbindung.